

# **Stadt Ratzeburg**

Ratzeburg, 27.08.2026

## **- Finanzausschuss -**

Hiermit werden Sie

**zur 17. Sitzung des Finanzausschusses am Dienstag, 08.09.2026, 18:30 Uhr,**  
**in den Ratssaal des Rathauses**  
**der Stadt Ratzeburg, Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg**

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden und die/den zuständigen Vertreter/in, falls Sie verhindert sind.

## **T a g e s o r d n u n g**

### **Öffentlicher Teil**

- |         |                                                                                                                                         |                     |
|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| Punkt 1 | Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit |                     |
| Punkt 2 | Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten                                     |                     |
| Punkt 3 | Beschluss über Einwendungen zu den Niederschriften vom 17.02.2026 und 19.05.2026                                                        |                     |
| Punkt 4 | Bericht über die Durchführung der Beschlüsse                                                                                            | SR/BerVoSr/821/2026 |
| Punkt 5 | Bericht der Verwaltung                                                                                                                  |                     |
| Punkt 6 | Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern                                                                     |                     |
| Punkt 7 | Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)                       | SR/BeVoSr/267/2026  |
| Punkt 8 | Anträge                                                                                                                                 |                     |
| Punkt 9 | Anfragen und Mitteilungen                                                                                                               |                     |

### **Voraussichtlich nicht Öffentlicher Teil (Vorschlag der Verwaltung)**

- |          |                                                       |                      |
|----------|-------------------------------------------------------|----------------------|
| Punkt 10 | Erbbaurechtsvertrag Sportfischerverein - Verlängerung | SR/BeVoSr/260/2026/1 |
|----------|-------------------------------------------------------|----------------------|

### **Öffentlicher Teil**

- |          |                                                                            |
|----------|----------------------------------------------------------------------------|
| Punkt 11 | Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefassten Beschlüsse |
| Punkt 12 | Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden                              |

Vorsitzender

| Gremium         | Datum      | Behandlung |
|-----------------|------------|------------|
| Finanzausschuss | 08.09.2026 | Ö          |

Verfasser/in: Payenda, Said Ramez

FB/Az: 2/20 00 14

## Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

### Zusammenfassung:

In jeder Sitzung ist über den Ausführungsstand der Beschlüsse der vorherigen Sitzungen zu berichten; solange eine Angelegenheit nicht abschließend bearbeitet ist, ist der Bericht kontinuierlich fortzuführen und ggf. Hinderungsgründe anzugeben.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 28.08.2026

Koop, Axel am 27.08.2026

### Sachverhalt:

Der Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus den vorvergangenen Sitzungen ist als Anlage beigefügt. Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

## Bericht über die Durchführung der Beschlüsse (Finanzausschuss)

| Nr. | Beschluss-datum | TOP | Bezeichnung                                                                                                                                                    | Sachstand                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Status                                                                                           | Zust. FB/FD |
|-----|-----------------|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1.  | 19.05.2026      | 6   | Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung) | Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 22.06.2026 die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ratzeburg (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung) einstimmig beschlossen. Die Satzung wurde inzwischen bekannt gemacht. | <input checked="" type="checkbox"/> Abschlussbericht<br><input type="checkbox"/> Zwischenbericht | 3           |
| 2.  | 19.05.2026      | 7   | Hebesatzänderung; hier: Anpassung des Hebesatzes für die Grundsteuer A                                                                                         | Die Anpassung des Hebesatzes für die Grundsteuer A wurde durch die Stadtvertretung am 22.06.2026 mehrheitlich beschlossen. Die entsprechende Satzung wurde anschließend bekannt gemacht.                                                                                                        | <input checked="" type="checkbox"/> Abschlussbericht<br><input type="checkbox"/> Zwischenbericht | 2           |
| 3.  | 19.05.2026      | 8   | I. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026                                                                                                           | Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 22.06.2026 den I. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 einstimmig beschlossen. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 23.06.2026 erteilt.                                                                                      | <input checked="" type="checkbox"/> Abschlussbericht<br><input type="checkbox"/> Zwischenbericht | 2           |
| 4.  | 19.05.2026      | 9   | Erstmalige Feststellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Ratzeburg zum 01. Januar 2024 (Korrektur)                                                               | Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 22.06.2026 die erstmalige Eröffnungsbilanz der Stadt Ratzeburg zum 01.01.2024 einstimmig festgestellt.                                                                                                                                              | <input checked="" type="checkbox"/> Abschlussbericht<br><input type="checkbox"/> Zwischenbericht | 2           |
| 5.  | 19.05.2026      | 10  | Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024                                                                                                                     | Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 22.06.2026 den Jahresabschluss der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2024 einstimmig festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 989.665,95 EUR wurde der Ausgleichsrücklage zugeführt.                                                      | <input checked="" type="checkbox"/> Abschlussbericht<br><input type="checkbox"/> Zwischenbericht | 2           |

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 28.08.2026

SR/BeVoSr/267/2026

| Gremium         | Datum      | Behandlung |
|-----------------|------------|------------|
| Finanzausschuss | 08.09.2026 | Ö          |
| Hauptausschuss  | 21.09.2026 | Ö          |
| Stadtvertretung | 05.10.2026 | Ö          |

Verfasser/in: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen:

## Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

**Zielsetzung:** Beschluss einer Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung

### **Beschlussvorschlag:**

Der **Finanzausschuss** empfiehlt,

der **Hauptausschuss** empfiehlt,

die **Stadtvertretung** beschließt,

die Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) einschließlich der als Anlage beigefügten Gebührentabelle.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 28.08.2026

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 01.06.2026

Koop, Axel am 20.05.2026

### **Sachverhalt:**

### **Ausgangslage**

Die derzeit geltende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ratzeburg stammt im Wesentlichen aus dem Jahr 2000. Die Satzung sowie die dazugehörige Gebührentabelle wurden seitdem nur punktuell angepasst und entsprechen in mehreren Bereichen nicht mehr den heutigen rechtlichen, technischen und verwaltungspraktischen Anforderungen. Insbesondere haben sich die Verwaltungsabläufe durch die fortschreitende Digitalisierung erheblich verändert. Zahlreiche bislang enthaltene Gebührentatbestände beziehen sich noch auf papiergebundene Verfahren oder mittlerweile entfallene Verwaltungsvorgänge. Hierzu zählen unter anderem Lichtpausen, Meldescheine, Ersatzlohnsteuerkarten, Verdingungsunterlagen oder Bauantragsvordrucke.

Die Neufassung verfolgt daher insbesondere folgende Ziele:

- rechtliche Aktualisierung der Satzung,
- sprachliche Modernisierung,
- Anpassung an digitale Verwaltungsprozesse,
- Vereinfachung und Verschlankung der Gebührentabelle,
- Verbesserung der Verwaltungspraktikabilität,
- transparentere Gebührenstruktur,
- angemessenere Berücksichtigung des tatsächlichen Verwaltungsaufwandes.

## **Rechtliche Grundlagen**

Die Erhebung kommunaler Verwaltungsgebühren erfolgt auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit §§ 1, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG).

Nach § 4 KAG können Gemeinden und Städte für besondere Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten) Gebühren erheben, wenn die Leistung überwiegend im Interesse einzelner Personen erfolgt. Die Gebühren müssen dabei insbesondere den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, Gleichbehandlung und Kostengerechtigkeit entsprechen. Gebührenrahmen dürfen nur unter sachgerechter Ermessensausübung angewendet werden. Die vorgeschlagene Satzung berücksichtigt diese Anforderungen. Spezialgesetzliche Gebührenregelungen, insbesondere nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH), bleiben unberührt.

## **Erläuterung der Satzungsregelungen**

### § 1 Gegenstand der Verwaltungsgebühren

Die Vorschrift regelt die grundsätzliche Erhebung von Verwaltungsgebühren für besondere Leistungen der Stadt Ratzeburg sowie die Erstattung von Auslagen.

### § 2 Gebührenfreie Leistungen

Die Vorschrift enthält die gesetzlich oder sachlich gebotenen gebührenfreien Tatbestände, insbesondere einfache Auskünfte oder Leistungen im öffentlichen Interesse.

### § 3 Gebührenbefreiung

Hier werden die gesetzlichen Gebührenbefreiungen für Körperschaften des öffentlichen Rechts, gemeinnützige Einrichtungen und Religionsgemeinschaften geregelt.

#### § 4 Höhe der Gebühren

Die Vorschrift enthält die Grundsätze zur Bemessung der Verwaltungsgebühren sowie den Verweis auf die Gebührentabelle als Bestandteil der Satzung.

#### § 5 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

Die Regelung bestimmt die Gebührenerhebung bei zurückgenommenen oder abgelehnten Anträgen sowie bei Widerspruchsverfahren.

#### § 6 Gebührenpflichtige

Die Vorschrift regelt, wer zur Zahlung der Gebühren und Auslagen verpflichtet ist.

#### § 7 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht sowie die Fälligkeit der Gebühren.

#### § 8 Datenschutz

Die Vorschrift regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Erhebung und Vollstreckung von Verwaltungsgebühren.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Durch die Neustrukturierung und Anpassung der Gebührenpositionen ist von moderaten Mehreinnahmen auszugehen.

### **Anlagenverzeichnis:**

- Entwurf der Verwaltungsgebührensatzung
- Gebührentabelle

## **2Satzung der Stadt Ratzeburg** **über die Erhebung von Verwaltungsgebühren** **(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 27) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 22. Juni 2026 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1** **Gegenstand der Verwaltungsgebühren**

- (1) Für die in der anliegenden Gebährentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Stadt in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von den Beteiligten beantragt oder sonst im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebährensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebährr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebährr erhoben wird.

### **§ 2** **Gebührenfreie Leistungen**

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die Anfragende oder den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten und Beschäftigten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienst- oder Arbeitsverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebährr Dritten aufgrund mittelbarer Veranlassung aufzuerlegen ist,
6. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
7. erste Ausfertigung von Schulzeugnissen,
8. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Trägerin oder Mitträgerin die Stadt ist,

9. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise und
10. Gebühren- und andere Kostenentscheidungen.

### **§ 3 Gebührenbefreiung**

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
  - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
  - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbereich betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch einen Beleg des Finanzamtes (Freistellungsbescheid, Körperschaftssteuerbescheid mit Anlagen oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen, und
  - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Leistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

### **§ 4 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung für die Gebührenpflichtige oder für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Sach- und Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

### **§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen**

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.

- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um 1/4, wenn

1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens **5,00** Euro errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

## **§ 6**

### **Gebührenpflichtige / Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder im eigenen Interesse veranlasst hat oder wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang; im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung usw. der oder dem Gebührenpflichtigen bekannt gegeben worden ist, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Termin genannt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung als Sicherheit verlangt werden.
- (5) Auf die Gebührenpflicht soll möglichst vor der Leistung hingewiesen werden.

## **§ 8**

### **Datenschutz**

- (1) Die zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Stadt Ratzeburg nach den geltenden Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in den zurzeit gültigen Fassungen erhoben und verarbeitet. Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, Gebührentatbestand, Bankverbindung, soweit diese für Zahlungsabwicklungen erforderlich ist;
  - b) Namen und Anschrift eines eventuellen Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.
- (2) Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur soweit sie zur Einziehung der Gebühren oder der zwangsweisen Beitreibung im Wege des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens gesetzlich zugelassen ist.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 16.05.2000 in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Ratzeburg, \_\_.10.2026

Stadt Ratzeburg  
Der Bürgermeister

-L.S.-

Graf  
Bürgermeister

## Gebührentabelle zur Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

| Nr. | Gebührentatbestand                                                                                                | Gebühr               |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| 1   | Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Zeugnissen                                                                | 10,00 €              |
| 2   | Beglaubigung umfangreicher Unterlagen ab 10 Seiten                                                                | 20,00 €              |
| 3   | Kopien, Ausdrucke oder Scans je Seite DIN A4                                                                      | 0,50 €               |
| 4   | Kopien, Ausdrucke oder Scans je Seite DIN A3                                                                      | 1,00 €               |
| 5   | Großformatdrucke, Plots oder GIS-/CAD-Ausdrucke, Scans je m <sup>2</sup>                                          | 20,00 €              |
| 6   | Digitale Bereitstellung umfangreicher Unterlagen oder Datensätze                                                  | 25,00 € bis 100,00 € |
| 7   | Einfache schriftliche oder elektronische Auskunft, soweit diese nicht nach § 2 Nr. 2 der Satzung gebührenfrei ist | 15,00 €              |
| 8   | Schriftliche oder elektronische Auskunft mit besonderem Verwaltungsaufwand je angefangene halbe Stunde            | 30,00 €              |
| 9   | Zweitausfertigungen oder Ersatzbescheinigungen                                                                    | 10,00 €              |
| 10  | Allgemeine Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bescheinigungen, soweit keine spezialgesetzliche Regelung besteht      | 25,00 €              |
| 11  | Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bescheinigungen mit erhöhtem Prüfaufwand                                          | 50,00 € bis 250,00 € |
| 12  | Akteneinsicht oder Archivnutzung je angefangene Stunde                                                            | 20,00 €              |
| 13  | Genehmigung und Überwachung von Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum je angefangene Stunde                       | 75,00 €              |
| 14  | Aufgrabungserlaubnisse                                                                                            | 75,00 €              |

|      |                                                                                                                                                   |                                                        |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| 15   | Genehmigung zusätzlicher Zuwege und Zufahrten                                                                                                     | 50,00 €                                                |
| 16   | Entwässerungsgenehmigungen                                                                                                                        | 50,00 bis 175,00 €                                     |
| 17   | Untersuchung von Störungen im Kanalanschluss                                                                                                      | 75,00 € bis 300,00 €                                   |
| 18   | Grundbucherklärungen, Löschungsbewilligungen oder<br>Negativzeugnisse                                                                             | 50,00 €                                                |
| 19   | Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen                                                                                                            | 25,00 €                                                |
| 20   | Zurückweisung eines Widerspruchs                                                                                                                  | nach § 5 der Satzung                                   |
| 21   | Amtshandlungen nach dem IZG-SH                                                                                                                    | nach IZG-SH-KostenVO                                   |
| 23   | Handlungen nach dem Gesetz über das Leichen-,<br>Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-<br>Holstein (Bestattungsgesetz – BestattG) |                                                        |
| 23.1 | § 10 Abs. 1 BestattG – Verlängerung der Frist zur<br>Überführung in einen Leichenraum                                                             | 30,00 €                                                |
| 23.2 | § 11 Abs. 5 BestattG – Ausstellung eines Leichenpasses                                                                                            | 30,00 €                                                |
| 23.3 | § 13 Abs. 2 BestattG – Ordnungsbehördlich veranlasste<br>Bestattung / Ersatzvornahme                                                              | 50,00 € bis 150,00 € zzgl.<br>Auslagen und Fremdkosten |
| 23.4 | § 16 BestattG – Verlängerung oder Verkürzung von<br>Bestattungsfristen<br>bei Erd- und Urnenbestattungen                                          | 30,00 €                                                |
| 23.5 | § 16 Abs. 2 BestattG – Bestattungsfrist nach<br>angeordneter Leichenöffnung                                                                       | 30,00 €                                                |
| 23.6 | § 20 Abs. 4 BestattG – Private Bestattungsplätze                                                                                                  | 300,00 € bis 500,00 €                                  |
| 23.7 | § 25 Abs. 1 BestattG – Ausgrabung / Umbettung                                                                                                     | 50,00 €                                                |